

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgrund des außergewöhnlich starken Infektionsgeschehens (Hotspot) vom 20.11.2021

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt nach § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgrund des außergewöhnlich starken Infektionsgeschehens (Hotspot) vom 20.11.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Am 20. November 2021 wurde durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis aufgrund einer am 19. November 2021 im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht erteilten Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg die Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgrund des außergewöhnlich starken Infektionsgeschehens (Hotspot) vom 20.11.2021 erlassen. Am 24. November 2021 wurde das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg angewiesen, die Allgemeinverfügung vom 20. November 2021 wieder aufzuheben.

Der Erlass der Allgemeinverfügung vom 20. November 2021 war mit den dort geregelten Einschränkungen, vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt sehr hohen und besorgniserregenden Ausbreitung des Coronavirus im Schwarzwald-Baar-Kreis, ursprünglich geboten. Das Infektionsgeschehen hat sich seitdem nicht gebessert. Im Gegenteil, die Sieben-Tage-Inzidenz im Schwarzwald-Baar-Kreis ist weiterhin gestiegen (24. November 2021: 728,6). Gleichwohl ist der Anwendungsbereich der in der Allgemeinverfügung geregelten Einschränkungen nicht

mehr eröffnet, da nunmehr die 2G-Zugangsbeschränkungen und die nächtliche Ausgangsbeschränkung für nicht-immunisierte Personen, in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung) geregelt sind. Insoweit ist das Regelungsbedürfnis der in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen entfallen und es entspricht der Verhältnismäßigkeit diese aufzuheben.

Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist, vgl. § 49 LVwVfG. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Diese Verfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 24. November 2021



Sven Hinterseh
Landrat